

Überarbeitung der Elternbeiträtssatzung

Aktuelle Elternbeiträtssatzung	Geänderte Elternbeiträtssatzung / Kommentare
<p>SATZUNG über Mitbestimmung der Eltern bei der Betreuung, Bildung und Erziehung von Kindern in Tageseinrichtungen der Stadt Pohlheim</p> <p>Aufgrund der §§ 5, 19, 20 und 51 der Hessischen Gemeindeordnung (HGO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 07.03.2005 (GVBl. I S. 142) zuletzt geändert durch Gesetz vom 15.11.2007 (GVBl. I S. 757) sowie des § 27 des Hessischen Kinder- und Jugendhilfegesetzbuches (HKJGB) vom 18. Dezember 2006 (GVBl. I vom 27. Dezember 2006 S. 698) hat die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Pohlheim am 30. Mai 2008 nachstehende Satzung über Mitbestimmung der Eltern bei der Betreuung, Bildung und Erziehung von Kindern in Tageseinrichtungen der Stadt Pohlheim beschlossen:</p>	<p>SATZUNG über Mitbestimmung der Eltern bei der Betreuung, Bildung und Erziehung von Kindern in Tageseinrichtungen au dem Gebiet der Stadt Pohlheim</p> <p>wird entsprechend aktualisiert</p>
<p>§ 1 Allgemeines</p> <p>Für die Ausgestaltung und Umsetzung der Erziehungs- und Bildungsarbeit in der Tageseinrichtung für Kinder ist die Stadt Pohlheim als Trägerin unter Mitwirkung der Eltern gem. § 26 Abs. 2 des Hessischen Kinder- und Jugendhilfegesetzbuches (HKJGB) verantwortlich. Die Mitwirkung der Eltern wird ergänzend zu § 27 Abs. 1 bis 3 auf der Grundlage von § 27 Abs. 4 des Hessischen Kinder- und Jugendhilfegesetzbuches in Verbindung mit § 8 der Satzung über die Benutzung der Kindergärten der Stadt Pohlheim in der Fassung vom 12.10.2006 in dieser Satzung geregelt.</p>	<p>§ 1 Allgemeines</p> <p>wird entsprechend aktualisiert</p>
<p>§ 2 Elternversammlung</p> <p>(1) Die Erziehungsberechtigten der Kinder in der Tageseinrichtung bilden die Elternversammlung. Erziehungsberechtigte in diesem Sinne sind die Eltern oder jede sonstige Person über 18 Jahren, der an Stelle der Eltern die Erziehung des Kindes obliegt und sie aufgrund einer Vereinbarung mit den Personensorgeberechtigten nicht nur vorübergehend und nicht nur für einzelne Verrichtungen Aufgaben der Personensorge wahrnimmt. (2) Wahlberechtigt sind die Erziehungsberechtigten. Wählbar sind alle</p>	<p>§ 2 Elternversammlung</p> <p>1) Die Erziehungsberechtigten der Kinder in der Tageseinrichtung bilden die Elternversammlung. Erziehungsberechtigte in diesem Sinne sind die Eltern oder jede sonstige Person über 18 Jahren, der an Stelle der Eltern die Erziehung des Kindes obliegt und sie aufgrund einer Vereinbarung mit den Personensorgeberechtigten nicht nur vorübergehend und nicht nur für einzelne Verrichtungen Aufgaben der Personensorge wahrnimmt. (2) Wahlberechtigt sind die Erziehungsberechtigten. Wählbar sind alle</p>

Aktuelle Elternbeiratsatzung	Geänderte Elternbeiratsatzung / Kommentare
<p>Wahlberechtigten. Nicht wählbar ist jedoch, wer infolge Richterspruchs die Fähigkeit, öffentliche Ämter zu bekleiden, nicht besitzt. (Mitglieder des Magistrats der Stadt Pohlheim einerseits und das Fachpersonal der Tageseinrichtungen der Stadt Pohlheim nicht wählbar.) (3) Die Erziehungsberechtigten eines Kindes haben zusammen nur eine Stimme. (4) Abstimmungen sind offen, auf Verlangen einer der anwesenden stimmberechtigten Erziehungsberechtigten jedoch geheim. (5) Beschlüsse der Elternversammlung werden mit den Stimmen der Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Erziehungsberechtigten gefasst. (6) Die Elternversammlung ist beschlussfähig, wenn ein Viertel der Stimmberechtigten anwesend sind. (7) Ist die Wahl des Elternbeirates wegen Beschlussunfähigkeit der Elternversammlung nicht möglich, wird innerhalb von 4 Wochen erneut eine Versammlung einberufen. Hier ist die Beschlussfähigkeit unabhängig von der Anzahl der erschienenen gegeben. (8) Für die Dauer des Zeitraumes zwischen der ersten und der zweiten Elternversammlung verbleibt der bisherige Elternbeirat im Amt.</p>	<p>Wahlberechtigten. Nicht wählbar ist jedoch, wer infolge Richterspruchs die Fähigkeit, öffentliche Ämter zu bekleiden, nicht besitzt. Mitglieder des Magistrats der Stadt Pohlheim und das Fachpersonal der Tageseinrichtungen der Stadt Pohlheim sind nicht wählbar. (3) Die Erziehungsberechtigten haben zusammen für jedes Kind, das in dieser Einrichtung betreut wird, nur eine Stimme. (4) Abstimmungen sind offen, auf Verlangen einer der anwesenden stimmberechtigten Erziehungsberechtigten jedoch geheim. (5) Beschlüsse der Elternversammlung werden mit den Stimmen der Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Erziehungsberechtigten gefasst. (6) Die Elternversammlung ist beschlussfähig, wenn ein Viertel der Stimmberechtigten anwesend sind. (7) Ist die Beschlussfähigkeit nicht gegeben, wird innerhalb von 4 Wochen erneut eine Versammlung einberufen. Hier ist die Beschlussfähigkeit unabhängig von der Anzahl der erschienenen Erziehungsberechtigten gegeben. Dies gilt auch für Elternbeiratswahlen.</p>
<p>§ 3 Einberufung (1) Die Leitung der Tageseinrichtung hat zur Wahl eines Elternbeirates, mindestens einmal im Jahr eine Elternversammlung einzuberufen. Diese Elternversammlung hat spätestens 6 Wochen nach Beendigung der Sommerpause der jeweiligen Tageseinrichtung stattzufinden. (2) Der Elternbeirat kann im Benehmen mit der Leitung der Tageseinrichtung weitere Elternversammlungen einberufen. Der Elternbeirat muss eine Elternversammlung einberufen, wenn dies mindestens ein Viertel der stimmberechtigten Erziehungsberechtigten schriftlich gegenüber dem Elternbeirat fordert. (3) Die Einberufung erfolgt mindestens 14 Tage vor dem Tag der Elternversammlung schriftlich. (4) Die Leitung soll zu allen Elternversammlungen eingeladen werden.</p>	<p>§ 3 Einberufung (1) Die Leitung der Tageseinrichtung hat zur Wahl eines Elternbeirates, mindestens einmal im Jahr eine Elternversammlung einzuberufen. Diese Elternversammlung hat spätestens 6 Wochen nach Beendigung der Sommerpause der jeweiligen Tageseinrichtung stattzufinden. (2) Der Elternbeirat kann im Benehmen mit der Leitung der Tageseinrichtung weitere Elternversammlungen einberufen. Der Elternbeirat muss eine Elternversammlung einberufen, wenn dies mindestens ein Viertel der stimmberechtigten Erziehungsberechtigten schriftlich gegenüber dem Elternbeirat fordert. (3) Weitere Sitzungen der Elternversammlung beraumt der/die Elternbeiratsvorsitzende an, er/sie setzt die Tagesordnung fest und leitet die Verhandlung. Er/Sie hat die Mitglieder der Elternversammlung zu den Sitzungen rechtzeitig zu laden und ihnen die Tagesordnung mitzuteilen. Die Einberufung erfolgt mindestens 14 Tage vor dem Tag der Elternversammlung schriftlich. (4) Die Leitung soll zu allen Elternversammlungen eingeladen werden.</p>

Aktuelle Elternbeitrassatzung	Geänderte Elternbeitrassatzung / Kommentare
<p>(5) Die Leitung informiert die Elternversammlung über die die Tageseinrichtung betreffende Fragen.</p> <p>(6) Im Falle von größeren Tageseinrichtungen für Kinder kann die Elternversammlung auch getrennt nach Gruppen oder Teileinrichtungen einberufen werden.</p> <p>§ 4 Wahl und Zusammensetzung des Elternbeirats (1) Die Elternversammlung wählt aus ihrer Mitte für die Dauer eines Jahres in geheimer Wahl einen Elternbeirat. Dieser besteht aus einem/einer wählbaren Erziehungsberechtigten aus jeder in der Tageseinrichtung vorhandenen Gruppe. Aus jeder Gruppe ist ein Stellvertreter/eine Stellvertreterin zu wählen. (2) Wahlberechtigte können ihr Stimmrecht nur persönlich ausüben. Abwesende Wahlberechtigte sind nur dann wählbar, wenn sie sich zuvor schriftlich zur Annahme der Wahl bereiterklärt haben. Wahlberechtigte, die für die Wahl zum Elternbeirat kandidieren oder dem zur Durchführung der Wahl gebildeten Wahlausschuss angehören, verlieren nicht ihr Stimmrecht. (3) Der Wahlausschuss besteht aus dem/der Wahlleiter/in und dem/der Schriftführer/in. Die Bestellung der Mitglieder des Wahlausschusses erfolgt nach Zurf durch Beschluss gemäß § 2 Abs. 5 dieser Satzung. Erziehungsberechtigte, die für die Wahl zum Elternbeirat kandidieren, können nicht Mitglied des Wahlausschusses sein. (4) Der Wahlausschuss stellt die Wahlberechtigung der Wähler/ innen und Wählbarkeit der Kandidaten/Kandidatinnen anhand einer von der Leitung der Tageseinrichtung aufgestellten Liste der Erziehungsberechtigten fest. (5) Jede/r Wahlberechtigte kann Wahlvorschläge unterbreiten. Handelt es sich um eine mehrgruppige Tageseinrichtung, sind wählbare Erziehungsberechtigte aus jeder Gruppe zu nominieren. (6) Der/Die Wahlleiter/in gibt die Wahlvorschläge in alphabetischer Reihenfolge bekannt und stellt fest, ob die vorgeschlagenen die Kandidatur annehmen. Vor Beginn der Wahlhandlung kann eine Aussprache über die Wahlvorschläge erfolgen. Den Kandidaten/Kandidatinnen ist Gelegenheit zur Vorstellung, den Wahlberechtigten zur Befragung der Kandidaten/Kandidatinnen zu geben. (7) Die Elternversammlung wählt die Vertreter der Gruppen gemäß § 4 Abs. 1, Satz 2 in separaten, gruppenbezogenen Wahlgängen. Gewählt ist, wer die meisten gültigen Stimmen auf sich vereinigt. Stimmzettel ohne Namen gelten als</p>	<p>(5) Die Leitung hat die Elternversammlung über die die Tageseinrichtung betreffenden Fragen zu informieren.</p> <p>(6) Im Falle von größeren Tageseinrichtungen für Kinder kann die Elternversammlung auch getrennt nach Gruppen oder Teileinrichtungen einberufen werden.</p> <p>(7) Die Sitzungen der Elternversammlung sind nicht öffentlich.</p> <p>§ 4 Wahl und Zusammensetzung des Elternbeirats (1) Die Elternversammlung wählt aus ihrer Mitte für die Dauer eines Jahres in geheimer Wahl einen Elternbeirat. Dieser besteht aus einem/einer wählbaren Erziehungsberechtigten aus jeder in der Tageseinrichtung vorhandenen Gruppe. Aus jeder Gruppe ist ein Stellvertreter/eine Stellvertreterin zu wählen. (2) Wahlberechtigte können ihr Stimmrecht nur persönlich ausüben. Abwesende Wahlberechtigte sind nur dann wählbar, wenn sie sich zuvor schriftlich zur Annahme der Wahl bereiterklärt haben. Wahlberechtigte, die für die Wahl zum Elternbeirat kandidieren oder dem zur Durchführung der Wahl gebildeten Wahlausschuss angehören, verlieren nicht ihr Stimmrecht. (3) Der Wahlausschuss besteht aus dem/der Wahlleiter/in und dem/der Schriftführer/in. Die Bestellung der Mitglieder des Wahlausschusses erfolgt nach Zurf durch Beschluss gemäß § 2 Abs. 5 dieser Satzung. Erziehungsberechtigte, die für die Wahl zum Elternbeirat kandidieren, können nicht Mitglied des Wahlausschusses sein. (4) Der Wahlausschuss stellt die Wahlberechtigung der Wähler/ innen und Wählbarkeit der Kandidaten/Kandidatinnen anhand einer von der Leitung der Tageseinrichtung aufgestellten Liste der Erziehungsberechtigten fest. (5) Jede/r Wahlberechtigte kann Wahlvorschläge unterbreiten. Handelt es sich um eine mehrgruppige Tageseinrichtung, sind wählbare Erziehungsberechtigte aus jeder Gruppe zu nominieren. (6) Der/Die Wahlleiter/in gibt die Wahlvorschläge in alphabetischer Reihenfolge bekannt und stellt fest, ob die vorgeschlagenen die Kandidatur annehmen. Vor Beginn der Wahlhandlung kann eine Aussprache über die Wahlvorschläge erfolgen. Den Kandidaten/Kandidatinnen ist Gelegenheit zur Vorstellung, den Wahlberechtigten zur Befragung der Kandidaten/Kandidatinnen zu geben. (7) Die Elternversammlung wählt die Vertreter der Gruppen gemäß § 4 Abs. 1, Satz 2 in separaten, gruppenbezogenen Wahlgängen. Gewählt ist, wer die meisten gültigen Stimmen auf sich vereinigt. Stimmzettel ohne Namen gelten als</p>

Aktuelle Elternbeiratsatzung	Geänderte Elternbeiratsatzung / Kommentare
<p>Stimmenthaltung. Ungültig sind Stimmzettel, aus denen der Wille des/der Wählers/ Wählerin nicht klar erkennbar ist, die einen Vorbehalt enthalten, die mit einem Kennzeichen versehen sind.</p> <p>(8) Zwischen Bewerbern/Bewerberinnen, welche dieselbe Stimmenzahl erhalten haben, findet eine Stichwahl statt. Ergibt sich bei der Stichwahl wieder Stimmgleichheit, so entscheidet das von dem/der Wahlleiter/in im Anschluss an die Stichwahl zu ziehende Los.</p> <p>(9) Bei jedem Wahlgang dürfen nur einheitliche Stimmzettel verwandt werden. Nach Abschluss der Auszählung gibt der/die Wahlleiter/in das Wahlergebnis bekannt und fragt die Gewählten, ob sie das Amt annehmen.</p> <p>(10) Über das Ergebnis der Wahl ist eine Niederschrift anzufertigen. Diese muss enthalten:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. die Bezeichnung der Wahl, 2. Ort und Zeit der Wahl, 3. die Anzahl aller Wahlberechtigten, 4. die Namen der anwesenden Wahlberechtigten, 5. die Anzahl der verteilten Stimmzettel, 6. die Anzahl der für jeden/jede Bewerber/in abgegebenen gültigen Stimmen, 7. die Anzahl der ungültigen Stimmen, 8. die Anzahl der Stimmenthaltungen, <p>Die Wahlniederschrift ist von dem/der Wahlleiter/in und dem/der Schriftführer/in zu unterzeichnen. Sie kann von jedem/jeder Wahlberechtigten innerhalb einer Frist von 4 Wochen nach der Wahl eingesehen werden.</p> <p>(11) Wahlunterlagen wie Stimmzettel, Wahlniederschriften, sind von dem Elternbeirat aufzubewahren, auf den sich die Wahl bezogen hat. Die Wahlunterlagen sind nach der nächsten Wahl der gleichen Art zu vernichten.</p> <p>(12) Die Amtszeit der Mitglieder des Elternbeirats beginnt mit ihrer Wahl. Als Beiratsmitglied scheidet aus, wer die Wählbarkeit für sein Amt verliert, von seinem Amt zurücktritt oder gemäß § 5 Abs. 3 ausgeschlossen wird.</p>	<p>Stimmenthaltung. Ungültig sind Stimmzettel, aus denen der Wille des/der Wählers/ Wählerin nicht klar erkennbar ist, die einen Vorbehalt enthalten, die mit einem Kennzeichen versehen sind.</p> <p>(8) Zwischen Bewerbern/Bewerberinnen, welche dieselbe Stimmenzahl erhalten haben, findet eine Stichwahl statt. Ergibt sich bei der Stichwahl wieder Stimmgleichheit, so entscheidet das von dem/der Wahlleiter/in im Anschluss an die Stichwahl zu ziehende Los.</p> <p>(9) Bei jedem Wahlgang dürfen nur einheitliche Stimmzettel verwandt werden. Nach Abschluss der Auszählung gibt der/die Wahlleiter/in das Wahlergebnis bekannt und fragt die Gewählten, ob sie das Amt annehmen.</p> <p>(10) Über das Ergebnis der Wahl ist eine Niederschrift anzufertigen. Diese muss enthalten:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. die Bezeichnung der Wahl, 2. Ort und Zeit der Wahl, 3. die Anzahl aller Wahlberechtigten, 4. die Namen der anwesenden Wahlberechtigten, 5. die Anzahl der verteilten Stimmzettel, 6. die Anzahl der für jeden/jede Bewerber/in abgegebenen gültigen Stimmen, 7. die Anzahl der ungültigen Stimmen, 8. die Anzahl der Stimmenthaltungen, <p>Die Wahlniederschrift ist von dem/der Wahlleiter/in und dem/der Schriftführer/in zu unterzeichnen. Sie kann von jedem/jeder Wahlberechtigten innerhalb einer Frist von 4 Wochen nach der Wahl eingesehen werden.</p> <p>(11) Wahlunterlagen wie Stimmzettel, Wahlniederschriften, sind von dem Elternbeirat aufzubewahren, auf den sich die Wahl bezogen hat. Die Wahlunterlagen sind nach der nächsten Wahl der gleichen Art zu vernichten.</p> <p>(12) Die Amtszeit der Mitglieder des Elternbeirats beginnt mit ihrer Wahl. Als Beiratsmitglied scheidet aus, wer die Wählbarkeit für sein Amt verliert, von seinem Amt zurücktritt oder gemäß § 5 Abs. 3 ausgeschlossen wird.</p> <p>(12) Die Amtszeit der Mitglieder des Elternbeirats beginnt mit ihrer Wahl und endet mit der Neuwahl des Elternbeirates zu Beginn des nächsten Kindergartenjahres. Als Beiratsmitglied scheidet aus, wer die Wählbarkeit für sein Amt verliert, von seinem Amt zurücktritt oder gemäß § 6 Abs. 3 ausgeschlossen wird.</p>
	<p>§5 Einberufung, Wahl und Zusammensetzung des Gesamtelternbeirats</p>

Aktuelle Elternbeitragsatzung

Geänderte Elternbeitragsatzung / Kommentare

- (1) Die Elternbeiräte der Tageseinrichtungen in der Stadt Pohlheim bilden einen Gesamtelternbeirat. Dieser besteht aus den Vorsitzenden der Elternbeiräte. Der Gesamtelternbeirat wählt aus seiner Mitte einen Vorstand bestehend aus einem Vorsitzenden, seinem Stellvertreter und höchstens drei Beisitzern. Dem Vorstand des Gesamtelternbeirates soll mindestens ein Beisitzer angehören, dessen Kind eine Betreuungseinrichtung eines freien Trägers besucht, sofern nicht alle Tageseinrichtungen für Kinder von der Stadt betrieben werden. Die Durchführung der Wahlen zum Vorstand richten sich analog nach den §4a Abs. 2 – 12.
- (2) Der Gesamtelternbeirat soll dem Erfahrungs- und Informationsaustausch zwischen den Eltern der verschiedenen Pohlheimer Tageseinrichtungen - auch in unterschiedlicher Trägerschaft – untereinander und gegenüber den politisch Verantwortlichen Personen in der Stadt Pohlheim dienen.
- (3) Der Magistrat der Stadt Pohlheim hat zur Wahl des Vorstandes des Gesamtelternbeirates, mindestens einmal im Jahr die Elternbeiratsvorsitzenden -auch die der Einrichtungen anderer Träger zur Kinderbetreuung auf Pohlheimer Gebiet - einzuberufen. Diese Versammlung hat spätestens im November eines jeden Jahres stattzufinden. Die Einberufung erfolgt unter Mitteilung der Tagesordnung mindestens 14 Tage vor der Versammlung der Elternvertreter schriftlich.
- (4) Der Gesamtelternbeirat kann im Benehmen mit dem Magistrat der Stadt Pohlheim weitere Versammlungen einberufen. Der Gesamtelternbeirat muss eine Gesamtelternbeiratsversammlung einberufen, wenn dies mindestens ein Viertel der Elternbeiratsvorsitzenden schriftlich gegenüber dem Gesamtelternbeirat fordert.
- (5) Weitere Sitzungen des Gesamtelternbeirates oder des Vorstandes beräumt der/die Vorsitzende an, er/sie setzt die Tagesordnung fest und leitet die Verhandlung. Er/Sie hat die Mitglieder des Elternbeirats zu den Sitzungen rechtzeitig zu laden und ihnen die Tagesordnung mitzuteilen. Die Einberufung erfolgt mindestens 14 Tage vor dem Tag der Elternversammlung schriftlich.
- (6) Ein Magistratsvertreter soll zu allen Gesamtelternbeiratsversammlungen eingeladen werden. Die Fraktionsvorsitzenden der in der Stadtverordnetenversammlung vertretenen Parteien sind von diesem Termin in Kenntnis zu setzen, dies gilt auch für den Vorsitzenden des Ausschusses für Soziales, Kultur und Sport (SKS) und Stadtverordnete, die keiner Fraktion angehören. Die Teilnahme von Stadtverordneten an Sitzungen ist möglich.
- (7) Der Magistratsvertreter hat den Gesamtelternbeirat, bzw. ihren Vorstand über

Aktuelle Elternbeitrattsatzung	Geänderte Elternbeitrattsatzung / Kommentare
<p>§ 5 Elternbeirat, Gesamtelternbeirat (1) Die Mitglieder des Elternbeirates sind ehrenamtlich tätig.</p> <p>(2) Dem Elternbeirat sind für seine Veranstaltungen von der Trägerin der Tageseinrichtung Räume kostenlos zur Verfügung zu stellen. Die Sachkosten übernimmt die Trägerin.</p> <p>(3) Die Mitglieder des Elternbeirats haben über die ihnen bei ihrer ehrenamtlichen Tätigkeit bekannt gewordenen Angelegenheiten auch nach Beendigung ihrer Amtszeit Verschwiegenheit zu bewahren. Dies gilt nicht für offenkundige Tatsachen und Angelegenheiten, die ihrer Bedeutung nach keiner vertraulichen Behandlung bedürfen.</p> <p>Verstößt ein Mitglied des Elternbeirats gegen die ihm obliegende Verschwiegenheitspflicht, so kann die Elternversammlung auf Antrag der Beiratsmitglieder seinen Ausschluss aus dem Elternbeirat beschließen.</p> <p>(4) Aufsichts- oder Weisungsbefugnisse gegenüber der Trägerin und dem Personal der Tageseinrichtung stehen dem Elternbeirat nicht zu. Die Rechte und Pflichten der Trägerin und des Personals der Tageseinrichtung bleiben unberührt. Die Fachkräfte der Tageseinrichtung arbeiten mit dem Elternbeirat partnerschaftlich zusammen.</p> <p>(5) Die Elternbeiräte der Tageseinrichtungen der Stadt Pohlheim können einen Gesamtelternbeirat bilden. Dieser besteht aus den Vorsitzenden der Elternbeiräte. Der Gesamtelternbeirat soll dem Erfahrungs- und Informationsaustausch zwischen den Eltern der verschiedenen Pohlheimer Tageseinrichtungen - auch in unterschiedlicher Trägerschaft - dienen.</p>	<p>aktuelle die Tageseinrichtungen betreffenden Fragen zu informieren. (8) Die Sitzungen des Gesamtelternbeirats/Vorstands sind nicht öffentlich.</p> <p>§ 6 Elternbeirat, Gesamtelternbeirat (1) Die Mitglieder des Elternbeirates/Gesamtelternbeirates sind ehrenamtlich tätig.</p> <p>(2) Dem Elternbeirat/Gesamtelternbeirat sind für seine Veranstaltungen von der Trägerin der Tageseinrichtung Räume kostenlos zur Verfügung zu stellen. Die Sachkosten übernimmt die Trägerin.</p> <p>(3) Die Mitglieder des Elternbeirats/Gesamtelternbeirates haben über die ihnen bei ihrer ehrenamtlichen Tätigkeit bekannt gewordenen Angelegenheiten auch nach Beendigung ihrer Amtszeit Verschwiegenheit zu bewahren. Dies gilt nicht für offenkundige Tatsachen und Angelegenheiten, die ihrer Bedeutung nach keiner vertraulichen Behandlung bedürfen.</p> <p>Verstößt ein Mitglied des Elternbeirats/Gesamtelternbeirates gegen die ihm obliegende Verschwiegenheitspflicht, so kann die Versammlung auf Antrag der übrigen Mitglieder seinen Ausschluss aus dem Elternbeirat/Gesamtelternbeirat beschließen.</p> <p>(4) Aufsichts- oder Weisungsbefugnisse gegenüber der Trägerin und dem Personal der Tageseinrichtung stehen dem Elternbeirat/Gesamtelternbeirat nicht zu. Die Rechte und Pflichten der Trägerin und des Personals der Tageseinrichtung bleiben unberührt. Die Fachkräfte der Tageseinrichtung arbeiten mit dem Elternbeirat partnerschaftlich zusammen.</p> <p>(5) Der Elternbeirat fasst seine Beschlüsse mit den Stimmen der Mehrheit der Anwesenden. Er wählt aus seiner Mitte mit einfacher Mehrheit eine/n Vorsitzende/n und eine/n stellvertretende/n Vorsitzende/n. Der/die Vorsitzende vertritt den Elternbeirat im Rahmen der von diesen gefassten Beschlüsse.</p> <p>(6) Entsprechendes gilt für den Gesamtelternbeirat.</p>
<p>§ 6 Geschäftsführung des Elternbeirats (1) Der Elternbeirat fasst seine Beschlüsse mit den Stimmen der Mehrheit der Anwesenden. Er wählt aus seiner Mitte mit einfacher Mehrheit eine/n Vorsitzende/n und eine/n stellvertretende/n Vorsitzende/n. Der/die Vorsitzende vertritt den Elternbeirat im Rahmen der von diesen</p>	

Aktuelle Elternbeitrassatzung	Geänderte Elternbeitrassatzung / Kommentare
<p>gefassten Beschlüsse. (2) Sitzungen des Elternbeirats beraumt der/die Vorsitzende an, er/sie setzt die Tagesordnung fest und leitet die Verhandlung. Er/Sie hat die Mitglieder des Elternbeirats zu den Sitzungen rechtzeitig zu laden und ihnen die Tagesordnung mitzuteilen. Die Sitzungen des Elternbeirats sind nicht öffentlich.</p>	
<p>§ 7 Aufgaben des Elternbeirats (1) Der Elternbeirat berät im Rahmen der jeweils geltenden gesetzlichen Bestimmungen und Richtlinien über alle Fragen, die die Tageseinrichtung angehen. Er vertritt die Interessen der Erziehungsberechtigten gegenüber der Trägerin sowie der Leitung und den Fachkräften der Tageseinrichtung. (2) Der Elternbeirat muss gehört werden 1. bei der Bestimmung der Grundrichtung der Erziehung sowie der Planung, Durchführung und konzeptionellen Ausgestaltung der Förderung der Kinder in den Tageseinrichtungen, 2. bei der Festlegung der Benutzungsgebühren, 3. bei der Verwaltung der im Haushaltsplan der Tageseinrichtung zur Verfügung gestellten Mittel, 4. bei der Änderung, Ausweitung oder Einschränkung der Zweckbestimmung der Tageseinrichtung, 5. bei der Planung baulicher Maßnahmen und der Beschaffung von Inventar bezüglich der Tageseinrichtung, 6. bei der Festlegung der Öffnungszeiten, 7. bei der Festlegung der Ferientermine, 8. wenn die Tageseinrichtung in eine andere Trägerschaft als die der Stadt Pohlheim übergeht. 9. bei Veränderung der Kapazitäten der Einrichtung, (Gruppenanzahl). (3) Der Elternbeirat hat ein Vorschlagsrecht in allen Angelegenheiten die die Tageseinrichtungen für Kinder betreffen. (4) Der Elternbeirat kann von der Trägerin und den in der Tageseinrichtung tätigen Fachkräften Auskunft über die Einrichtung betreffende Fragen verlangen.</p>	<p>§ 7 Aufgaben des Elternbeirates/Gesamtelternbeirates (1) Der Elternbeirat/Gesamtelternbeirat berät im Rahmen der jeweils geltenden gesetzlichen Bestimmungen und Richtlinien über alle Fragen, die die Tageseinrichtung angehen. Er vertritt die Interessen der Erziehungsberechtigten gegenüber der Trägerin sowie der Leitung und den Fachkräften der Tageseinrichtung. (2) Es muss gehört werden: a.) alle Elternbeiräte und der Gesamtelternbeirat 1. bei der Bestimmung der Grundrichtung der Erziehung sowie der Planung, Durchführung und konzeptionellen Ausgestaltung der Förderung der Kinder in den Tageseinrichtungen, 2. bei der Festlegung der Öffnungszeiten, 3. wenn die Tageseinrichtung in eine andere Trägerschaft als die der Stadt Pohlheim übergeht. 4. bei Veränderung der Kapazitäten der Einrichtung, (Gruppenanzahl). b.) der Elternbeirat der betroffenen Einrichtung 1. bei der Verwaltung der im Haushaltsplan der Tageseinrichtung zur Verfügung gestellten Mittel, 2. bei der Änderung, Ausweitung oder Einschränkung der Zweckbestimmung der Tageseinrichtung, 3. bei der Planung baulicher Maßnahmen und der Beschaffung von Inventar bezüglich der Tageseinrichtung. c.) der Gesamtelternbeirat 1. bei der Festlegung der Benutzungsgebühren, 2. bei der Festlegung der Ferientermine,</p>

Aktuelle Elternbeiträtssatzung	Geänderte Elternbeiträtssatzung / Kommentare
<p>§ 8 Zusammenarbeit zwischen Trägerin und Elternbeiträt (1) Die Trägerin leitet dem Elternbeiträt nach Einbringung des Entwurfs der Haushaltssatzung durch den Magistrat die für den Kindergarten relevanten Teile des Haushaltsplanes zur Stellungnahme zu. Die Stellungnahme des Elternbeitrates muss bis zu den Haushaltsplanberatungen der zuständigen Ausschüsse der Stadtverordnetenversammlung vorliegen. (2) Die Trägerin hat gegenüber dem Elternbeiträt zur Wahrung dessen Anhörungsrechte die Pflicht zur frühzeitigen und umfassenden Information. Die Stellungnahme des Elternbeitrats ist binnen 4 Wochen dem für die endgültige Entscheidung zuständigen Beschlussgremium der Stadt Pohlheim schriftlich vorzulegen. Die Trägerin berücksichtigt bei der Einräumung des Anhörungsrechts die Ferientermine der Tageseinrichtungen. (3) Die Trägerin beruft einmal im Jahr die Elternbeiräte gemeinsam zu einem Gesprächskreis zum Erfahrungs- und Informationsaustausch mit dem Magistrat und der Stadtverordnetenversammlung. Die Elternbeiräte können stellvertretend für die Eltern, ihre Interessen und Bedürfnisse hinsichtlich der Tageseinrichtungen äußern und von ihrem Vorschlagsrecht Gebrauch machen.</p>	<p>(3) Elternbeiträt und Gesamtelternbeiträt haben ein Vorschlagsrecht in allen Angelegenheiten die die Tageseinrichtungen für Kinder betreffen. (4) Der Elternbeiträt und der Gesamtelternbeiträt können von der jeweiligen Trägerin und den in der Tageseinrichtung tätigen Fachkräften Auskunft über die Einrichtung betreffende Fragen verlangen. (5) Die nicht in dieser Satzung angesprochenen Angelegenheiten der Tageseinrichtungen für Kinder in der Stadt Pohlheim fallen in die Kompetenzen des Gesamtelternbeitrates.</p>
<p>§ 8 Zusammenarbeit zwischen Stadt und Elternbeiträt sowie Gesamtelternbeiträt (1) Der Magistrat der Stadt Pohlheim leitet dem Gesamtelternbeiträt nach Einbringung des Entwurfs der Haushaltssatzung durch den Magistrat die für den Kindergarten relevanten Teile des Haushaltsplanes zur Stellungnahme zu. Die Stellungnahme des Gesamtelternbeitrates muss bis zu den Haushaltsplanberatungen der zuständigen Ausschüsse der Stadtverordnetenversammlung vorliegen. (2) Die Stadt hat gegenüber dem Elternbeiträt und dem Gesamtelternbeiträt zur Wahrung dessen Anhörungsrechte die Pflicht zur frühzeitigen und umfassenden Information. D.h. bei Einbringung von Anträgen an die Stadtverordnetenversammlung, die die in § 7 Abs. (2) geregelten Angelegenheiten betreffen, sind diese den Elternbeiräten oder dem Gesamtelternbeiträt umgehend und vor Beschlussfassung zur Stellungnahme weiterzuleiten. Die Stellungnahme des Elternbeitrats, bzw. des Gesamtelternbeitrates ist dem für die endgültige Entscheidung zuständigen Beschlussgremium der Stadt Pohlheim schriftlich vorzulegen. Die Stadt berücksichtigt bei der Einräumung des Anhörungsrechts die Ferientermine der Tageseinrichtungen. (3) Die Stadt beruft einmal im 2. Quartal den Vorstand des Gesamtelternbeitrates gemeinsam zu einem Gesprächskreis zwecks Erfahrungs- und Informationsaustausch mit Vertretern des Magistrats und des „Ausschuss für Soziales, Kultur und Sport“ (SKS) ein. Der Vorstand des Gesamtelternbeitrates kann stellvertretend für die Eltern, ihre Interessen und Bedürfnisse hinsichtlich der Tageseinrichtungen äußern und von seinem Vorschlagsrecht Gebrauch</p>	<p>§ 8 Zusammenarbeit zwischen Stadt und Elternbeiträt sowie Gesamtelternbeiträt (1) Der Magistrat der Stadt Pohlheim leitet dem Gesamtelternbeiträt nach Einbringung des Entwurfs der Haushaltssatzung durch den Magistrat die für den Kindergarten relevanten Teile des Haushaltsplanes zur Stellungnahme zu. Die Stellungnahme des Gesamtelternbeitrates muss bis zu den Haushaltsplanberatungen der zuständigen Ausschüsse der Stadtverordnetenversammlung vorliegen. (2) Die Stadt hat gegenüber dem Elternbeiträt und dem Gesamtelternbeiträt zur Wahrung dessen Anhörungsrechte die Pflicht zur frühzeitigen und umfassenden Information. D.h. bei Einbringung von Anträgen an die Stadtverordnetenversammlung, die die in § 7 Abs. (2) geregelten Angelegenheiten betreffen, sind diese den Elternbeiräten oder dem Gesamtelternbeiträt umgehend und vor Beschlussfassung zur Stellungnahme weiterzuleiten. Die Stellungnahme des Elternbeitrats, bzw. des Gesamtelternbeitrates ist dem für die endgültige Entscheidung zuständigen Beschlussgremium der Stadt Pohlheim schriftlich vorzulegen. Die Stadt berücksichtigt bei der Einräumung des Anhörungsrechts die Ferientermine der Tageseinrichtungen. (3) Die Stadt beruft einmal im 2. Quartal den Vorstand des Gesamtelternbeitrates gemeinsam zu einem Gesprächskreis zwecks Erfahrungs- und Informationsaustausch mit Vertretern des Magistrats und des „Ausschuss für Soziales, Kultur und Sport“ (SKS) ein. Der Vorstand des Gesamtelternbeitrates kann stellvertretend für die Eltern, ihre Interessen und Bedürfnisse hinsichtlich der Tageseinrichtungen äußern und von seinem Vorschlagsrecht Gebrauch</p>

Aktuelle Elternbeiratsatzung	Geänderte Elternbeiratsatzung / Kommentare
<p>§ 9 Unterrichtung der Elternversammlung Der Elternbeirat informiert die Elternversammlung über Arbeit und deren Ergebnisse im Rahmen der nach § 3 Abs. 1 und Abs. 2 stattfindenden Elternversammlung(en).</p>	<p>machen.</p> <p>§ 9 Unterrichtung der Elternversammlung (1) Der Elternbeirat informiert die Elternversammlung über seine Aktivitäten und die Arbeit des Gesamtelternbeirates und des Vorstandes und dessen Ergebnisse im Rahmen der nach § 3 Abs. 1 und Abs. 2 stattfindenden Elternversammlung(en). (2) Der Vorstand des Gesamtelternbeirates ist seinerseits verpflichtet die Elternbeiräte des Gesamtelternbeirates über seine Tätigkeit zu informieren.</p>
<p>§ 10 Inkrafttreten (1) Diese Satzung tritt am Tage nach der Vollendung ihrer Bekanntmachung in Kraft. (2) Sie ersetzt die Satzung über Bildung und Aufgaben von Elternversammlung und Elternbeirat für die Kindergärten der Stadt Pohlheim vom 1. Mai 1992. Pohlheim, 10.07.2008 Der Magistrat der Stadt Pohlheim Schäfer Bürgermeister</p>	<p>analoge Anpassung</p>